

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 102/91 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1991

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-  
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 15/91 der  
Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 52/91<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 15/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen  
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-  
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-  
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichter-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des  
Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2205/90<sup>(6)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,  
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem  
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-  
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden  
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 15. Januar 1991 festge-  
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für  
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und  
1703 90 00 auf 0,55 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1991, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.